VERORDNUNG (EWG) Nr. 3026/86 DER KOMMISSION
vom 1. Oktober 1986
zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattungen für Getreide und Reis (3), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 der Kommission vom 10. Juli 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Kontrolle und Zahlung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis (4) wird die Produktionserstattung vierteljährlich festgesetzt, indem der Unterschied zwischen dem im ersten Monat des fraglichen Zeitraums geltenden Interventionspreis für Mais und dem zur Berechnung der Einfuhrabschöpfung für Mais zugrunde gelegten cif-Preis berücksichtigt und mit dem Koeffizienten 1,6 multipliziert wird. Derselbe Artikel sieht vor, daß die so berechnete Erstattung geändert werden kann, wenn sich der Mais- und der Weizenpreis erheblich ändern.

Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionserstattungen durch die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 angegebenen Koeffizienten anzupassen.

Während der unter Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 genannten Übergangszeit müssen die Produktionserstattungen für Mais-, Kartoffel-, Weizen- und Reisstärke getrennt festgesetzt werden. Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 ist die für den Fall zu zahlende Erstattung, daß der Nachweis der Stärkeherkunft nicht erbracht wird, die für Weizenstärke festgesetzte Erstattung, gegebenenfalls angepaßt durch die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 angeführten Koeffizienten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 zu zahlenden und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 zu berechnenden Produktionserstattungen für Getreide und Reis werden wie folgt festgesetzt :

	ECU/Tonne
i) für Maisstärke und Maisstärkeerzeugnisse :	74,70
ii) für Reisstärke und Reisstärkeerzeugnisse :	72,30
iii) für Weizenstärke und Weizenstärkeerzeugnisse :	70,70
iv) für Kartoffelstärke und Kartoffelstärkeerzeugnisse	74,70

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Oktober 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.
(3) ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1986, S. 12.